



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 36 vom 7. April 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft**

**vom 12. Februar 2014**

Das Präsidium der Universität hat am 10. März 2014 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 12. Februar 2014 beschlossene Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien sowie die Anlage der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft genehmigt.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze in allen zulassungsbeschränkten Studienbeziehungswise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Stiftung einbezogen sind.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studienbeziehungswise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

## **§ 2**

### **Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber**

(1) Die nach der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze, die nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 HZG vergeben werden, werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 3**

### **Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber**

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

(1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen vergeben:

1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

(2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

**§ 5**  
**Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven  
Masterstudiengang**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 6**  
**Auswahlkommissionen**

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied; für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

**§ 7**  
**Nachteilsausgleich**

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Hamburg, den 10. März 2014  
**Universität Hamburg**

## Anlage zur Auswahlsatzung der Fakultät für Betriebswirtschaft

### 1. Masterstudiengang M.Sc. Betriebswirtschaft

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach einem Auswahlkriterium, welches aus der Bachelor-Abschlussnote und dem Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers im kognitiven Fähigkeitstest TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) gebildet wird.

Die Teilnahme am TM-WISO darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehrfach am TM-WISO teilgenommen haben, wird grundsätzlich das jüngste Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht mit der Bewerbung ein älteres Testergebnis zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren ein. Der Rangplatz einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers bei der Auswahl wird nach dem Wert des Auswahlkriteriums ermittelt. Bewerberinnen und Bewerber mit höheren Werten erhalten einen höheren Rangplatz. Bei Rangleichheit wird gelost.

Die Berechnung des Auswahlkriteriums wird wie folgt vorgenommen:  
 $(\text{Bachelor-Punkte} \cdot 0,51) + (\text{TM-WISO-Punkte} \cdot 0,49) = \text{Wert des Auswahlkriteriums}$

Zur Bestimmung der Bachelor-Punktzahl wird die Note des Bachelor-Abschlusses (bzw. die zum Bewerbungszeitpunkt dokumentierte Durchschnittsnote der bisherigen Studienleistungen, falls der Abschluss noch nicht vorliegt) einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers anhand der folgenden linearen Skala in eine Bachelor-Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) transformiert, wobei jeder Schritt von 0,05 Noteneinheiten einem Bachelor-Punkt entspricht:

Bachelor-Abschlussnote (oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt)	Bachelor-Punktzahl
1,00 bis < 1,05	60
1,05 bis < 1,10	59
1,10 bis < 1,15	58
usw. nach dem gleichen Prinzip; bis	
3,90 bis < 3,95	2
3,95 bis < 4,00	1
4,00	0

Zur Bestimmung der TM-WISO-Punktzahl wird das Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers beim TM-WISO (Testwert) anhand der Formel „TM-WISO-Punkte=Testwert-70“ auf eine Skala von 60 bis 0 TM-WISO-Punkte umgerechnet. Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht am TM-WISO teilgenommen, werden 0 TM-WISO-Punkte angesetzt.